

**Beitragsordnung des Vereins  
Offenbach für alle (Ofa)**

**26.06.2022**

## **§ 1 Grundsatz und Inkrafttreten**

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 (2) der Vereinssatzung in der Fassung vom 26.06.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Die Beitragsordnung tritt am 26.06.2022 in Kraft.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen. Jedes Mitglied zahlt den in dieser Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.

## **§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die neu festgesetzten Beiträge werden zum ersten Januar des dem Beschluss folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 4 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres, so beträgt der Beitrag 50 % des Beitragssatzes.

## **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum fünften Werktag nach Beginn der Zahlungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Neumitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei schriftlichen Mahnungen zum Zahlungsrückstand werden Mahngebühren in Höhe von € 2,50 pro Mahnung erhoben.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch die für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen geschützt.

## **§ 7 Vereinsaustritt, Ausschluss**

Bei Vereinsaustritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückvergütung von Beiträgen.

## Anlage zur Beitragsordnung des Vereins Offenbach für alle

### Mindest-Monatsbeiträge und Zahlungsweisen:

Mitgliedergruppe	Beitragsart	Mindest-Beitrag
Aktive Mitglieder	Normalbeitrag	6,00 Euro pro Monat  <u>Zahlungsweise:</u>  18,00 Euro vierteljährlich (Quartal) 36,00 Euro halbjährlich 72,00 Euro jährlich
Aktive Mitglieder: Auszubildende, Studenten, Empfänger von Transferleistungen	Ermäßigter Beitrag	12,00 Euro jährlich  <u>Zahlungsweise:</u>  12,00 Euro jährlich
Fördermitglieder	Normalbeitrag	6,00 Euro pro Monat  <u>Zahlungsweise:</u>  18,00 Euro vierteljährlich (Quartal) 36,00 Euro halbjährlich 72,00 Euro jährlich

Die Beiträge sind jeweils bis zum fünften Werktag nach Beginn der Zahlungsperiode zu zahlen.

#### **Beginn der Zahlungsperiode:**

Bei vierteljährlicher Zahlung: Quartalsbeginn 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

Bei halbjährlicher Zahlung: 01.01., 01.06.

Bei jährlicher Zahlung: 01.01.